

Gründung des Klosters sieben Jahre zu spät anzusetzen? — so ist sie in diesem Falle um so weniger rathsam, als der 10. Juni 1053 auf den Frohnleichnamstag, also eines jener hohen Feste, auf die man gern eine Kirchweih verlegte, der 10. Juni 1046 aber auf einen gewöhnlichen Wochentag fiel; als ferner am 6. Juni 1053 der Kaiser in Goslar war, also sehr wohl am 10. im Südharz in Ballenstedt sein konnte, um dann die Reise nach Westen fortzusetzen, während 1046 der Besuch von Ballenstedt sich wenigstens nicht ganz so bequem ins Itinerar fügt. Aber es ist auch gar kein Grund vorhanden, um deswillen, weil Heinrich die Schenkung nondum imperator sed rex vorgenommen hat, an dem überlieferten Weihedatum zu rütteln. Vielmehr wird der Sachverhalt der sein, dass noch in der Königszeit Heinrich III. dem Grafen von Ballenstedt für die von ihm zu gründende Kirche eine Landschenkung machte, dass die Ausfertigung der Urkunde aber bis auf die Zeit der Vollendung der Kirche verschoben wurde und dann — wir wissen nicht weshalb — im Jahr 1053 unterblieb, dass endlich in Nienburg, um diesem Mangel abzuhelpen, unsere Urkunde gefälscht wurde. Nun trägt die letztere das Siegel Heinrichs IV. und zwar ein unzweifelhaft echtes Siegel, völlig identisch mit demjenigen, welches sich an St. 2764 befindet. Dafür weiss ich in der That keine andere Erklärung als die schon von Ficker versuchte, die Annahme nämlich, dass bei Gelegenheit der Erwirkung jener Bestätigung Heinrichs IV. dessen Kanzlei die ihr vorgelegte Fälschung mit einem Siegel versehen hat. Ob die Kanzlei sich dabei über die Authentizität des ihr vorgelegten Documents hat täuschen lassen, oder ob es etwa lediglich beabsichtigt gewesen ist, die Aufzeichnung über eine Schenkung Heinrichs III. als sachlich richtig anzuerkennen und zu legalisieren, muss dahingestellt bleiben: jedenfalls gestattet die besondere Beschaffenheit des Falles nicht, denselben einfach in die Kategorie der nachträglichen Besiegelung durch einen späteren Herrscher einzureihen.

Besiegelung nicht königlicher Urkunden mit dem Siegel des Königs ist für das 10. Jahrhundert gleichfalls nicht durch unverdächtige Zeugnisse darzuthun. Dass sie dagegen im 11. Jahrhundert vorgekommen ist, unterliegt keinem Zweifel. Dazu gehört zunächst eine im Original vorliegende Urkunde des Bischofs Kadaloh von Naumburg mit Rechten eines echten Kaisersiegels Konrads II.¹⁾;

1) Lepsius, *Gesch. d. Hochst. Naumburg* I, 98; Bresslau, *Kanzlei Konrads II.* S. 48, N. 1; Ficker I, 283. Dass auch die Unterschrift des Kaisers angekündigt sei, wie Ficker meint, finde ich nicht; *iussit . . . sui signi impressione firmari* ist offenbar auf die Siegelung zu beziehen, und das vorhergehende *suscribi* geht wohl nur auf die Ausfertigung der Urkunde überhaupt.